

# Parkplatzordnung der Stadt Thun (PPO)

---

(Stadtratsbeschluss Nr. 39 vom 7. Juni 1996)<sup>1</sup>

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 16 bis 18 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985<sup>2</sup> und Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981<sup>3</sup>,

beschliesst:

## I. Parkplatzpflicht

### Art. 1

Begriff des Park-  
platzes

Als Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeugs, Fahrrads oder Motorfahrrads bestimmt ist.

### Art. 2

Erstellung und  
Bemessung

Erstellungspflicht, Lage, Bemessung, Sicherstellung und Befreiung von der Erstellungspflicht von Parkplätzen richten sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

## II. Ersatzabgabe

### Art. 3

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Bauherrschaft, die von der Pflicht, Parkplätze für Personenwagen bereitzustellen, ganz oder teilweise befreit wird, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Leistung der Ersatzabgabe gibt der Bauherrschaft keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Parkplätze.

### Art. 4

Höhe der Ersatz-  
abgabe

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung die Bauherrschaft befreit wird.

<sup>2</sup> Sie beträgt für jeden fehlenden Parkplatz in Gebieten mit offener Bauweise 6'000 Franken, in Gebieten mit möglicher oder vorgeschriebener geschlossener Bauweise 12'000 Franken.

---

<sup>1</sup> Mit Revision vom 10.5.2001

<sup>2</sup> BSG 721.0

<sup>3</sup> Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

Verwendung der Ersatzabgabe	<p><b>Art. 5<sup>1</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Die Ersatzabgabe ist zu verwenden:</p> <p><i>a</i> für Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und Park and Ride-Anlagen;</p> <p><i>b</i> zur Finanzierung von Massnahmen, welche insbesondere für die Innenstadt die Entlastung vom privaten Motorfahrzeugverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern.</p> <p><sup>2</sup> Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Verfahren und Fälligkeit	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zahl der Parkplätze, deren Erstellung der Bauherrschaft erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheids festzuhalten. Tritt Letzterer in Rechtskraft, stellt die Baudirektion<sup>2</sup> bei Baubeginn Rechnung für die Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Der Bauvorsteher oder die Bauvorsteherin<sup>3</sup> erlässt eine Verfügung über die Ersatzabgabe, wenn die Rechnung auch nach einer Mahnung nicht bezahlt wird.</p>
Rückerstattung von Ersatzabgaben	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Bezahlte Ersatzabgaben werden unverzinst zurückerstattet, wenn fehlende Parkplätze innert fünf Jahren nach Befreiung von der Erstellungspflicht nachträglich erstellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Rückerstattungsbegehren ist mit dem Baugesuch für die nachträgliche Erstellung der Parkplätze, spätestens innerhalb der Frist gemäss Abs. 1, einzureichen.</p>
<b>III. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen</b>	
Beschwerden	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Gegen Verfügungen des Bauvorstehers oder der Bauvorsteherin gemäss Art. 6 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsratthalter oder der Regierungsratthalterin Verwaltungsbeschwerde gemäss Art. 63 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup> geführt werden.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Gemeinderat kann, soweit erforderlich, Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>

---

<sup>1</sup> Abs. 3 eingefügt am 10.5.2001, in Kraft seit 1.1.2001

<sup>2</sup> Neu: Direktion Bildung und Entwicklung

<sup>3</sup> Neu: Vorsteher oder Vorsteherin der Direktion Bildung und Entwicklung

<sup>4</sup> BSG 155.21

Inkrafttreten, Auf-  
hebung bisherigen  
Rechts

### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Parkplatzordnung der Stadt Thun vom 26. Februar 1978 aufgehoben.

Thun, 7. Juni 1996

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Hari*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

### **Genehmigung**

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. Juli 1996 genehmigt.

### **Inkraftsetzung**

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 506 vom 9. August 1996 auf den 1. September 1996 in Kraft gesetzt.